

Satzung Festgemeinschaft Möhringen Förderverein e.V.

Präambel

2016 wurde das letzte traditionsreiche Kinderfest mit einer 110-jährigen Geschichte ausgetragen. Diese kulturelle Lücke wurde geschlossen, in dem wir Vereinen, Institutionen und Kirchen die Möglichkeit bieten, ihr kulturelles, musikalisches und sportliches Angebot einer breiten Öffentlichkeit vorzustellen. Dabei ist es wichtig, dass das komplette Angebot umsonst ist, um allen (Besuchern) eine Teilhabe zu ermöglichen.

Umgesetzt wird es durch ein Straßenfest an dem ohne bürokratischen Aufwand teilgenommen werden kann. So können Vereine auch durch einzelne Personen vertreten werden, da sie sich nicht um die Rahmenbedingungen kümmern müssen. Die komplette Planung und Antragsstellung ist Aufgabe des Vorstands des Fördervereins. Um dieses Fest zu finanzieren, werden Getränke und Speisen angeboten. Ein eventuell entstehender Überschuss wird an die beteiligten Vereine und Institutionen nach geleisteten Stunden ausgeschüttet, sofern dies für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke genutzt wird.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 17.09.2018 gegründete Verein trägt den Namen: Festgemeinschaft Möhringen Förderverein e.V.
2. Der Verein hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und ist unter der **VR 723873** in das Vereinsregister Stuttgart eingetragen.
3. Sitz des Vereins ist Stuttgart-Möhringen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er wird als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke, sowie die Förderung von Kunst und Kultur.
3. Der Förderverein generiert Geld zum Beispiel durch die Organisation eines Stadtteilfestes.
4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln der öffentlichen Hand oder anderer Einrichtungen dürfen nur für die vorgesehenen Zwecke Verwendung finden.
5. Die Verwirklichung der Satzungszwecke kann auch durch weisungsgebundene Hilfspersonen im Sinne § 57 AO geschehen.
6. Die Verwirklichung der Satzungszwecke kann auch durch Hilfspersonen geschehen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles, insbesondere nach rechtlichen und tatsächlichen Beziehungen, die zwischen der Körperschaft und der Hilfsperson bestehen, das Wirken der Hilfsperson wie eigenes Wirken der Körperschaft anzusehen ist.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er wird als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins erhalten.
4. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche den in § 2 genannten Zweck verfolgen und die Ziele des Vereins unterstützen.
Ist eine juristische Person Mitglied des Vereins, werden die Mitgliedschaftsrechte durch den gesetzlichen Vertreter oder von einer schriftlich bevollmächtigten Person wahrgenommen. Sind mehrere gesetzliche Vertreter vorhanden, haben diese einen von ihnen als Vertreter für die Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte im Verein zu bestimmen. In ein Vereinsamt wählbar ist nur der so bestimmte gesetzliche Vertreter der juristischen Person.
2. Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - Ordentliches Mitglied
 - Fördermitglied
 - Ehrenmitglied
3. Ordentliche Mitglieder sind Vereine und Organisationen, die regelmäßig an Vereinsaktionen und dem Vereinsleben teilnehmen, Fördermitglied ist ein Mitglied, das den Verein aktiv unterstützt und fördert.
Auf Antrag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
4. Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung wird die endgültige Entscheidung durch die Mitgliederversammlung getroffen. Sofern die Mitgliederversammlung die Aufnahme ablehnt, hat der erfolglose Antragsteller keinen Anspruch auf eine detaillierte Begründung.
5. Die Mitgliedschaft wird durch Eintragung in die Vereinsdatei des Vereins und eine schriftliche Bestätigung durch den Vorstand begründet.
6. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - durch Tod - Erlischt die Mitgliedschaft durch Tod, kann ein Erbe die Fortsetzung der Mitgliedschaft beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Wird dem Antrag nicht stattgegeben, oder wünscht der Erbe keine Fortsetzung der Mitgliedschaft, sind Guthaben von Verstorbenen entsprechend den satzungsmäßigen und gesetzlichen Bestimmungen zu erstatten. Oder

- durch freiwilligen Austritt. Er ist jeweils nur zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von 4 Wochen möglich und muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Oder
 - durch Ausschluss aus dem Verein.
7. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist oder schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, insbesondere einen satzungsmäßigen Verpflichtungen nicht nachkommt.
- Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss muss der Vorstand dem Mitglied unter Setzung einer Frist von drei Wochen Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme geben. Der Vorstand fasst den Beschluss mit einer Mehrheit von 2/3 des anwesenden Vorstandes. Der Vorstand ist in diesem Fall nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstände anwesend sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich durch Einwurf-Einschreiben mit Gründen versehen mitzuteilen.
- Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das Mitglied innerhalb eines Monats ab Zugang des Beschlusses schriftliche Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung hat die Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Berufung beim Vorstand zu entscheiden. Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.
8. Mit der Aufnahme wird der jährliche Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr fällig.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Nur ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt.
2. Für die Mitglieder sind diese Satzung sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

§ 6 Beiträge

1. Von den ordentlichen Mitgliedern können Mitgliedsbeiträge, weitere Beiträge und Gebühren erhoben werden.
2. Der jährliche Mitgliedsbeitrag sowie weitere Beiträge und Gebühren werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen und vom Vorstand in einer Beitragsordnung festgeschrieben. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
3. Mitgliedsbeiträge sind im Voraus für das gesamte Kalenderjahr unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts zu bezahlen, bei Austritt oder Ausschluss sind die Mitgliedsbeiträge bis zum Ende des Kalenderjahres, zu dem Austritt oder Ausschluss wirksam werden, zu entrichten.
4. Beiträge und Umlagen werden im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens eingezogen. Die Mitglieder haben dem Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen, bei Neu-Aufnahmen haben die neuen Mitglieder diese mit ihrem Aufnahmeantrag zu erteilen. Soweit ein Mitglied keine SEPA-Einzugsermächtigung erteilt, ist der Vorstand im Rahmen der Beitragsordnung berechtigt, eine Kostenpauschale für die manuelle Verwaltung im Rahmen der Beitragsordnung festzulegen.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Rechnungsprüfer

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal je Geschäftsjahr durchzuführen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder (§ 37 BGB) dies schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung verlangt oder wenn der Vorstand die Einberufung einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung für notwendig erachtet.
3. Zu allen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder 10 Tage vor der Versammlung schriftlich per E-Mail oder Brief unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Eine Einladung per Brief erfolgt nur, wenn dem Verein keine Mail-Adresse des Mitglieds vorliegt. Jedes Mitglied ist verpflichtet, jede Änderung seiner Anschrift und seiner E-Mail-Adresse dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Post- oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.
4. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Anträge der Mitglieder müssen bis spätestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung Ergänzungen zur Tagesordnung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst nach diesem Zeitpunkt oder erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.
5. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied unter Erteilung einer in der Versammlung vorzulegenden Vollmacht vertreten lassen. Ein Mitglied kann höchstens 2 andere Mitglieder vertreten.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt oder durch ein Gesetz zwingend vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
8. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Rechnungsprüfer
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und des Kassenwartes und deren Entlastung
 - Beratung und Beschlussfassung über grundlegende Angelegenheiten des Vereins und über Anträge der Mitglieder.
 - sonstige in dieser Satzung genannte Aufgaben.
9. Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden oder einem Mitglied des Vorstandes geleitet.

10. Sämtliche Beschlüsse werden vom Schriftführer protokolliert. Die Protokolle sind vom Schriftführer und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
11. Wahlen und Abstimmungen erfolgen im Regelfall offen. Auf Antrag eines stimmberechtigten, anwesenden Mitglieds müssen Wahlen und Abstimmungen mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung geheim durchgeführt werden.
12. Es können auch Personen zur Wahl vorgeschlagen werden, die nicht anwesend sind. Dem Wahlleiter bzw. dem die Wahl leitenden Vorstandsmitglied ist eine schriftliche Erklärung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass der Vorgeschlagene im Falle seiner Wahl das Amt annimmt.
13. Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei gleicher Stimmenzahl wird eine Stichwahl vorgenommen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
14. Eine Mitgliederversammlung kann aufgrund eines Vorstandsbeschlusses auch ohne Anwesenheit der Vereinsmitglieder am Versammlungsort stattfinden, wenn sichergestellt ist, dass die Vereinsmitglieder durch Videoübertragung an der Versammlung teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Ist einem Mitglied eine Ausübung der Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation nicht möglich, so hat er dies dem Vorstand vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen. Er kann in diesem Fall bis spätestens zum Beginn der Mitgliederversammlung sein Stimmrecht schriftlich gegenüber dem Vorstand ausüben.
15. Beschlüsse können auch im Wege der schriftlichen, elektronischen oder der telefonischen Umfrage gefasst werden, sofern alle Mitglieder an der Beschlussfassung beteiligt werden, mindestens 50% der Mitglieder innerhalb der vom Vorstand gesetzten Frist zur Stimmabgabe ihre Stimme schriftlich (d.h. auch per E-Mail) abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 9 Der Vorstand

1. Dem Vorstand gehören mindestens drei, höchstens jedoch sechs Personen an:
 - Vorsitzender
 - Kassierer
 - Schriftführer
 - 0 - 3 Beisitzer
2. Der Vorsitzende und der Kassierer bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
3. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands während der Wahlperiode aus, so übernimmt, auf Beschluss des Vorstands, eines der übrigen Vorstandsmitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen für die Dauer der restlichen Amtsperiode.
4. Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
5. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.
6. Der Vorstand tagt so oft es durch den Vereinszweck und dessen Ziele geboten ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse sind mehrheitlich zu fassen, wobei bei Stimmengleichheit der Vorsitzende entscheidet. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und durch den Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

7. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

§10 Der Rechnungsprüfer

1. Die Arbeit des Rechnungsprüfers erstreckt sich auf die Nachprüfung der Belege und der Buchungen, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
2. Der Rechnungsprüfer hat das Ergebnis seiner Prüfungen bei der ordentlichen Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 11 Auslagenersatz, Aufwandsentschädigungen

1. Die Tätigkeit des Vorstandes und der anderen Organe für den Verein ist ehrenamtlich. Jedes Mitglied hat jedoch Anspruch auf Ersatz seiner angemessenen Auslagen gegen Nachweis.
2. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Finanzlage beschließen, dass Vereinsämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Diese Beschlüsse sind den Mitgliedern spätestens in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
3. Aufwendungsersatz und Aufwandsentschädigung können längstens bis zum 31. Dezember des auf die Entstehung des Anspruchs folgenden Kalenderjahres schriftlich beim Vorstand geltend gemacht werden. Aufwendungsersatz wird nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 12 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können grundsätzlich nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder einer Behörde oder aufgrund zwingender gesetzlicher Änderungen verlangt werden, kann der Vorstand mit 2/3-Mehrheit beschließen.
3. Soll der Zweck des Vereins geändert werden, so ist eine ¾ Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 13 Haftungsbeschränkung

1. Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für Zwecke des Vereins handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist §31 a Abs. 1 S. 2 BGB nicht anzuwenden.
2. Werden die Personen nach Abs. 1 von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Für den Fall der Auflösung des Vereins sind mindestens zwei (2) der Vorstandsmitglieder zu Liquidatoren zu bestellen. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach den §§ 47 ff. BGB.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Einrichtung, die Kunst und Kultur in Stuttgart-Möhringen fördert.
4. Der Vorstand entscheidet mit 2/3-Mehrheit über die künftige Verwendung des Vermögens.
5. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 15 Datenschutz

1. Der Verein nimmt für sich die folgenden relevanten Daten aller seiner Mitglieder in das vereinseigene EDV-System auf:
 - Vor- und Zuname des Mitglieds
 - Verein, Organisation
 - Geschlecht
 - Geburtsdatum
 - Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort)
 - Telefon-/Handynummer
 - E-Mail-Adresse
 - Bankverbindung
 - Beitrittsdatum, ggf. Austrittsdatum
 - Sonstige Informationen, wenn und soweit sie zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlich sind.
2. Nur Mitglieder, die eine besondere Funktion ausüben, für welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erforderlich ist, erhalten diese Daten.
3. Beim Austritt aus dem Verein oder einer sonstigen Beendigung der Mitgliedschaft werden alle gespeicherten personenbezogenen Daten gelöscht, sofern sie nicht in der Ehemaligentabelle gespeichert werden. In dieser Tabelle werden Name, Anschrift und Austrittsdatum des ehemaligen Mitglieds erfasst. Nicht gelöscht werden personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen. Entsprechende Daten werden gemäß den steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der Wirksamkeit des Austritts durch den Verein aufbewahrt.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

1. Vorstehende Satzung wurde am 8. 5. 2025 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.